



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber	Stéphane Ganzer, PLR/FDP, Nicolas Bonvin, Le Centre, Daria Moulin, Les Vert.e.s und Tarcis Ançay, PS/GC		
Gegenstand	(Unwetter_R3) Erhöhung der Finanzierung für Einsatzkräfte und Nothilfen		
Datum	09.09.2024		
Nummer	2024.09.216	In Zusammenarbeit mit der DFE	

Das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG, Art. 88, Abs. 3) legt auf der Grundlage von Art. 98 der Bundesverfassung fest, dass die Kantone den Feuerversicherungsgesellschaften mässige Beiträge für den Brandschutz und die Prävention von Elementarschäden auferlegen und einholen können. In Kantonen ohne öffentlich-rechtliche Gebäudeversicherung (GUSTAVO L-Kantone) werden die Beiträge der Privatversicherer an die jeweiligen Kantone überwiesen.

Seit 1930 ist der maximale Beitragssatz in der gesamten Schweiz einheitlich auf 5 Rappen pro 1000 Franken Versicherungskapital festgelegt. Dieser jährliche Beitrag, der sich heute auf ca. 10,5 Millionen Franken beläuft, wird vollständig an die Gemeinden über diverse Wege weitergegeben, wie z.B. Subventionen für den Kauf von Ausrüstungen, die Ausbildung von Feuerwehrleuten und die Präventionsmassnahmen von Brand- und Elementarschadenrisiken.

Das Bundesgericht lehnte in zwei wegweisenden Entscheidungen in den Jahren 1944 und 1981 eine Erhöhung dieses Satzes ab, mit der Begründung, dass dieser für alle Kantone unabhängig von ihrer spezifischen Situation einheitlich bleiben müsse. Somit wurde eine Erhöhung des Beitragssatzes trotz mehrerer Revisionsversuche stets auf gerichtlicher Ebene abgelehnt.

Aufgrund steigender Kosten und der technologischen Entwicklung müssen die Kantone die Ausrüstung und die Mittel, die den Feuerwehren zur Verfügung gestellt werden, anpassen. Aus den genannten Gründen hatten die Kantone Genf und Wallis im Jahr 2018 über die Konferenz der Kantonsregierungen eine Erhöhung der Beiträge beantragt. Ihr Antrag wurde jedoch abgelehnt. Im Jahr 2023 kommen diese aus denselben oben genannten Gründen und diesmal mit allen GUSTAVO L-Kantonen wieder zu den Versicherern mit dem Antrag auf eine Erhöhung von 5 auf 8 Rappen pro 1000 Franken Versicherungskapital. Die Gespräche sind bis heute noch nicht abgeschlossen.

Das Reglement, welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt (RSFN) legt den Fördersatz derzeit auf 43% fest. In den nächsten Jahren ist ein Projekt zur Revision des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente (GSFN) sowie seiner Verordnung und seines Reglements geplant.

Aus oben erwähnten Gründen kann der Kanton keinen zusätzlichen Betrag für eine Entschädigung von nicht gedeckten Schäden bei Elementarschäden auf Kosten der Einsatz- und Rettungsmittel bewilligen.

Es wird vorgeschlagen, das Postulat im Sinne der Antwort anzunehmen.

Auswirkungen Bürokratie: unbestimmt

Auswirkungen Finanzen: unbestimmt

Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS): unbestimmt

Auswirkungen NFA: keine

Sitten, den 19. September 2024